



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.000/22-Pr.7/93

Mag. Divacky/5638

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betreff:
Arbeitsmarktservicegesetz;
Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	25-GE/19-13
Datum: 10. MAI 1993	
Verteilt	11. Mai 1993 / H

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergangenen Stellungnahme zu den beiden gegenständlichen Entwürfen zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 4. Mai 1993
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.000/22-Pr.7/93

Mag. Divacky/5638

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

im Hause

Betreff:
 Arbeitsmarktservicegesetz;
 Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz;
 Stellungnahme

zu Zl. 34.401/4-3a/93 vom 30. März 1993

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu den beiden gegenständlichen Entwürfen folgendes mitzuteilen:

A) Zu Arbeitsmarktservice-Gesetz

1. Zu § 45:

Dieser sieht eine Übertragung des bisher im Eigentum des Bundes gestandenen, dem Aufgabenbereich der Arbeitsmarktverwaltung gewidmeten Vermögens an das Arbeitsmarktservice vor. Das betroffene Liegenschaftsvermögen wird vom ho. Ressort verwaltet und bautechnisch betreut. Die vorgeschlagene Regelung wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Die Vorgangsweise würde ein Abgehen von der bisherigen Linie bei den in letzter Zeit durchgeführten Ausgliederungen darstellen.

Inbesondere wurde auch anlässlich der Gründung der Bundesimmobilien-gesellschaft keine Vermögensübertragung vorgenommen, obwohl dies bei der BIG wesentliche wirtschaftliche Vorteile hinsichtlich Finanzierungsmöglichkeiten gebracht hätte. Dieselben Gründe,

*keine
 Leuten =
 staubig*

die eben erst bei der BIG und den übrigen einschlägigen Gesellschaften gegen eine Eigentumsübertragung gesprochen haben, müssen auch im gegenständlichen Fall vorliegen. Eine Vermögensübertragung erscheint hier sogar viel problematischer, da es sich nicht um eine zu 100 % dem Bund gehörende Gesellschaft, sondern um einen Fonds handelt.

heißt
tun
schick

Darüber hinaus bestehen aber auch sonst gegen den § 45 zahlreiche Bedenken:

Unklar ist, was zum gewidmeten Vermögen gehört. Zweifelsfälle sind ja sogar vorprogrammiert (Abs. 3). Völlig untragbar ist dies beim unbeweglichen Vermögen: Hier verstößt die Bestimmung nicht nur im Hinblick auf ihre Unbestimmtheit gegen Art. 18 Abs. 1 B-VG, sondern verletzt auch die Budgethoheit des Nationalrats gem. Art. 42 Abs. 5 B-VG. Eine Auflistung der betroffenen Liegenschaften in einer Anlage (vgl. BIG-Gesetz) wäre erforderlich.

Zu bedenken wäre auch, daß der Arbeitsmarktverwaltung nicht immer nur ganze bundeseigene Gebäude, sondern häufig auch bloß Teile von solchen neben anderen Bundesdienststellen gewidmet sind. Eine Vermögensübertragung in derart gemischt genutzten Gebäuden wäre somit nur nach Parifizierung der betroffenen Gebäude denkbar, da der dem Nutzwert entsprechende Eigentumsanteil, der übergehen soll, erst ermittelt werden muß. Eine Ausstellung der Amtsbestätigung und somit der Eigentumsübergang mit Inkrafttreten des Gesetzes per 1. Jänner '94 ist in diesen Fällen unmöglich. Das umsomehr, als Parifizierungen im Bereich des Bundes in aller Regel viel schwieriger und langwieriger als bei einem Privaten sind. Bei Bundesgebäuden gibt es nämlich wegen seinerzeitigen Sonderregelungen oft keine Baubewilligungen und Pläne auf die für die Parifizierung zurückgegriffen werden kann. Ein Parifizierungsverfahren ist deshalb auch besonders kostspielig. Die Aussage im Vorblatt, daß keine Kosten durch das Gesetz entstehen, ist in diesem Licht unhaltbar.

Sollte die Gesetzesstelle aber so zu verstehen sein, daß von einem gewidmeten Vermögensbestandteil nur gesprochen werden

- 3 -

kann, wenn sich die Zuteilung an die Arbeitsmarktverwaltung beim betreffenden Objekt auf das gesamte Nutzungsrecht des Bundes als (Mit-)Eigentümer erstreckt, so wäre die Bestimmung vollziehbar, hätte aber Konsequenzen, die vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollt waren: Teilweise wären dann nämlich die vom Arbeitsmarktservice genutzten Räumlichkeiten im Eigentum des Arbeitsmarktservice und keine Angelegenheit des Staatlichen Hochbaues mehr, teilweise wären Räumlichkeiten aber nach wie vor dem Bundeseigentum und der ho. Kompetenz zuzuordnen. Dies würde dem ausdrücklichen Anliegen des Entwurfes Mehrfachzuständigkeiten zu beseitigen widersprechen.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß anlässlich der Erlassung des BIG Gesetzes der Bautenausschuß ausdrücklich davon ausgegangen ist, "daß bei den nutzenden Ressorts keine den Bundesgebäudeverwaltungen ähnlichen Organisationen errichtet werden", da letztere ja über die einschlägige Erfahrung und das Personal verfügen. Der vorliegende Entwurf scheint aber sehr wohl in Richtung einer Doppelgleisigkeit zu gehen.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß zurückgehend auf eine entsprechende Einigung der Minister Schüssel und Lacina bei der Budgetverhandlung, auch das Arbeitsamt Baden im Initiativantrag für die erste BIG Gesetznovelle enthalten ist. Der Grund für diese Aufnahme war, daß es sich laut BM für Arbeit und Soziales um ein vordringliches Bauvorhaben handelt, welches allerdings aus dem normalen Budget derzeit nicht realisiert werden könnte. Die beabsichtigte Maßnahme steht aber im Widerspruch zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Zusammenfassend wird daher vorgeschlagen, im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf die Eigentumsverhältnisse an den vom Arbeitsmarktservice zu nutzenden Räumlichkeiten beim gegenwärtigen Stand zu belassen und vom Arbeitsmarktservice marktgerechte Mieten einzuheben. In der Folge könnten alle Liegenschaften, in denen Nutzungen der Arbeitsmarktverwaltung bestehen, der BIG ins Fruchtgenußrecht zwecks Einmietung durch das Arbeitsmarktservice übertragen werden.

Sollte es aber doch bei einer Eigentumsübertragung bleiben, so wird § 45 Abs. 3, wonach im Streitfall das BM für Arbeit und Soziales (lediglich im Einvernehmen mit dem BM für Finanzen) darüber entscheidet, ob das (auch unbewegliche) Vermögen dem Arbeitsmarktservice zukommt oder nicht, strikt abgelehnt.

2) Zu § 59:

Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens müßte für § 45 Abs. 1 und 3 eine Mitwirkung des ho. Ressorts vorgesehen werden.

3) Zu § 60:

Mangels Ausnahme des § 45 Abs. 1 in Bezug auf unbewegliches Vermögen wird nochmals auf die Unvollziehbarkeit hinsichtlich jener bundeseigenen Liegenschaften hingewiesen, die teilweise auch anderen Bundesdienststellen gewidmet sind.

B) Zum Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz

Gemäß Art.III Abs.1 der Gewerbeordnungsnovelle 1991, BGBl.Nr. 686, tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 1993 in Kraft, soweit im Abs.2 nicht anderes bestimmt ist und sofern spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Bundesgesetz über die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der Hoheitsverwaltung des Bundes in Kraft tritt. Diese Bestimmung wurde in die Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993, eingearbeitet (s. Art.IV Abs.3). Art.IV Abs.3 der Gewerberechtsnovelle 1992 hat folgenden Wortlaut:

"Art.I Z 96 (§ 69 Abs.2 Z 5) soweit das Gewerbe der Arbeitsvermittler betroffen ist, Z 118 (§ 126 Z 1) und Z 118 (§§ 129 und 130) treten mit 1. Juli 1993 in Kraft, sofern spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Bundesgesetz über die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der Hoheitsverwaltung des Bundes in Kraft tritt."

Da das im Entwurf vorliegende Arbeitsmarktservicegesetz am

- 5 -

1. Jänner 1994 in Kraft treten soll, müßte die genannte Bestimmung entsprechend abgeändert werden.

Vom legislativen Standpunkt wird jedoch folgende Vorgangsweise empfohlen:

1. Art.IV Abs.3 der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993 wäre ausdrücklich aufzuheben.

2. Der im Art. 14 Z 2 des Entwurfes eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes vorgesehene neue § 382 der Gewerbeordnung wäre als Abs.1 zu bezeichnen und ein Abs.2 folgenden Wortlautes anzufügen:

"(2) § 69 Abs.2 Z 5, soweit das Gewerbe der Arbeitsvermittler betroffen ist, § 126 Z 1, § 129 und § 130, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 29/1993, treten am 1. Jänner 1994 in Kraft."

Im § 382 Abs.1 sowie im Einleitungssatz des Art.14 hätte die Zitierung richtig zu lauten. "BGBl.Nr. 29/1993".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am ^{4. Mai} ~~30. April~~ 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

